

Empfehlungen

zur Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen durch Bundesbehörden im IT-Bereich

1. Unterstützung der Bundesverwaltung durch Industrie und gewerbliche Wirtschaft

Die Personalausstattung der Bundesverwaltung im IT-Bereich kann mit der fortschreitenden Technisierung und Spezialisierung auf der einen, wachsenden Aufgaben und neuen Aufgabenschwerpunkten sowie einer erheblichen Personalnachfrage auf dem freien Markt auf der anderen Seite, oft nicht mehr in ausreichendem Maße Schritt halten.

Die Möglichkeit, Aufgaben durch Ausgliederung bzw. Privatisierung (Interessenbekundungsverfahren gemäß § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO)) erfüllen zu lassen oder Unterstützungsleistungen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft in Anspruch zu nehmen, gewinnt damit immer mehr an Bedeutung. Dies gilt prinzipiell für alle Aufgaben der Bundesverwaltung. Grenzen sind dort zu ziehen, wo Wirtschaftlichkeit und staatliche und hier insbesondere hoheitliche Interessen die Erledigung durch eigene Kräfte gebieten. Schwerpunkte für Unterstützungsleistungen durch Externe liegen insbesondere bei komplexen IT-Maßnahmen und zentralen Querschnittsaufgaben.

Mit den Empfehlungen zur Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen sollen Hinweise zur Vergabe von Unterstützungsleistungen gegeben werden unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und unter besonderer Beachtung einer wirtschaftlichen Vorgehensweise. Diese Empfehlungen sind dazu bestimmt, einen zeitlich begrenzten bzw. vorübergehenden Bedarf abzudecken. Sie erfassen alle diejenigen Unterstützungsleistungen nicht, die ausgliedert oder privatisiert werden. Schrittweise soll dabei auch die Partnerschaft zwischen Bundesverwaltung und Wirtschaft verbessert werden, damit die Bundesverwaltung auch künftig ihre Aufgaben ordnungsgemäß, wirtschaftlich, vollständig und zeitgerecht erfüllen kann.

Gleichzeitig sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Zusammenhang aufgefordert, durch Eigeninitiative im Rahmen von Aus- und Fortbildung

das notwendige Wissen zu erwerben und aktuell zu halten, damit die eigene Urteilsfähigkeit nicht verlorenght.

2. Empfehlungen zur Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen

Diese Empfehlungen regeln die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen und beschreiben ein empfohlenes Verfahren.

- 2.1. Aufgaben der Bundesverwaltung sind generell umfassenden Organisationsuntersuchungen zu unterziehen. Nach einer kritischen Aufgabenanalyse als unverzichtbar erkannte Aufgaben sind grundsätzlich mit eigenen Kräften zu erfüllen. Soweit hierfür geeignete, eigene Kräfte nicht verfügbar sind, nicht ausreichen oder nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen, können Leistungen privatwirtschaftlicher Unternehmen und wissenschaftlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden (externe Unterstützungsleistungen).

Auf externe Unterstützungsleistungen kann insbesondere für Forschung und Technologie sowie für Entwicklung, Betrieb und Betreuung komplexer IT-Maßnahmen mit hohem technischen Innovationsaufwand zurückgegriffen werden.

- 2.2 Externe Unterstützungsleistungen kommen insbesondere in Betracht, wenn eine unverzichtbare Aufgabe, deren Dringlichkeit durch eine IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachgewiesen ist, vorliegt und alle Möglichkeiten, sie mit eigenem Personal zu erfüllen, erschöpft sind, z.B. in Form einer vorübergehenden Verstärkung oder einer personellen Schwerpunktbildung. Sie sind beispielsweise empfehlenswert, wenn

- eigenes Fachpersonal nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig verfügbar ist, insbesondere eigene Kräfte für andere Aufgaben der Bundesverwaltung benötigt werden, die aus Einsatzgründen nicht an die gewerbliche Wirtschaft vergeben werden können,
- Arbeitsspitzen vorübergehend abgedeckt werden müssen,
- spezielles Know-how der Industrie benötigt wird, das innerhalb der jeweiligen Verwaltung nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht.

- 2.3 Externe Unterstützungsleistungen sind dafür bestimmt, einen *zeitlich begrenzten* bzw. vorübergehenden Bedarf abzudecken. Steht von Anfang an fest oder zeigt sich in der Folgezeit, dass der Bedarf mehr als drei Jahre fortbesteht (Dauerinanspruchnahme), ist zu prüfen, ob eine Ausgliederung bzw. Privatisierung dieser Aufgabe oder die Erledigung mit eigenen Kräften auf Dauer wirtschaftlicher ist. Ergibt die gemäß § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift durchzuführende und aktenkundig zu machende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, dass die Erledigung mit eigenen Kräften auf Dauer wirtschaftlicher ist, sind die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Aufgaben von bundeseigenem Personal wahrgenommen werden können, z.B. durch Organisationsprüfung zur Personalaufstockung, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Ablösung der Firmenunterstützung sind bei der Bedarfsmeldung in einem Zeitplan festzuhalten und zu überwachen.
- 2.4 Bei einer vorhersehbaren Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen für eine Aufgabe bzw. ein Vorhaben/Projekt für die Dauer mindestens eines Jahres sind im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsunterlagen auch die Organisationsreferate, gegebenenfalls unter Beteiligung der Personalreferate, einzuschalten. Sie prüfen und bestätigen gegebenenfalls, ob alle Möglichkeiten zur Übernahme der Aufgabe durch Bundespersonal ausgeschöpft sind. Dasselbe gilt, wenn die Inanspruchnahme von externen Unterstützungsleistungen zunächst auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr vorgesehen war und die Inanspruchnahme später auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr verlängert werden soll.
- 2.5 Über die Notwendigkeit der *Bedarfsanmeldung* im Rahmen der Haushaltsaufstellung entscheiden die betroffenen Stellen/Dienststellen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO). Zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wird auf die IT-WiBe 21 Version 3.0 im Intranet des IVBB verwiesen. Der/Die Beauftragte für den Haushalt ist bereits bei der Planung einer externen Unterstützungsleistung einzubinden, damit frühzeitig die Erfordernisse des Haushaltsberücksichtigt werden können.
- 2.6 Die Vergabe von Unterstützungsaufträgen erfolgt auf der Basis der Verdingungsordnung für Leistungen des Bundes (VOL/A) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Die Voraussetzungen zur Vergabe im Wettbewerb sind bei Vertragsverlängerungen erneut zu prüfen. Vertragsabschlüsse erfolgen gemäß § 55 Abs. 2 BHO in Verbindung mit der VV zu § 55 BHO auf der Grundlage der

- "Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik - EVB-IT -"
- "Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und - Geräten (BVB)",

hierbei sind kurze Kündigungsfristen zu vereinbaren. Näheres regeln die Nutzerhinweise zu den EVB - IT.

2.7 Bei der Vergabe von externen Unterstützungsleistungen ist darauf zu achten, dass die Urteilsfähigkeit der Bundesverwaltung erhalten bleibt für

- den Dialog mit dem Auftragnehmer,
- die Kontrolle der Leistungserbringung,
- die Nutzung der Ergebnisse sowie
- die Übernahme der Aufgaben in den Bundesbereich bei befristeter Unterstützung.

Soweit erforderlich, ist die Fortführung der Arbeiten auch in Krisen- und Ausnahmesituationen sicherzustellen.

Eine Abhängigkeit vom externen Auftragnehmer ist zu vermeiden.

2.8 Vertragsgestaltung und Vertragsdurchführung müssen dem Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) entsprechen. Vor allem ist darauf zu achten, dass für das vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung vor Ort eingesetzte Personal

- das Direktionsrecht beim Auftragnehmer verbleibt und auch beim Einsatz innerhalb der Bundesverwaltung von diesem ausgeübt werden kann,
- die räumliche Unterbringung zu einer klaren Abgrenzung zwischen Firmenkräften und Bundespersonal führt, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht eine andere Unterbringung erfordert,
- eine Kennzeichnung erfolgt, die sie als Firmenkräfte nach innen und außen erkennbar macht,
- die Geheimschutzvorschriften beachtet werden.

- 2.9 Werden bei externen Unterstützungsleistungen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt sind die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere §11 BDSG, zu beachten.

- 2.10 Die Vergabe von externen Unterstützungsleistungen, die Kontrolle der Auftrags Erfüllung sowie die Nutzung der Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren und einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.